

Hautbleichmittel / Verbotene Inhaltsstoffe

Orientierende Untersuchung

Anzahl untersuchte Proben: 6
Beanstandungsgründe:

davon zu beanstanden: 6
Verbotene Inhaltsstoffe (5), Deklaration (1)

Ausgangslage

Seit Jahrzehnten geben sich hellhäutige Menschen jede Mühe, braun zu werden, um damit dem gängigen Schönheitsideal zu entsprechen. Sie schrecken dabei weder vor Sonnenbrand noch Solarien oder gar kosmetischen Hautbräunern zurück. Das Schönheitsideal dunkelhäutiger Menschen allerdings verlangt nach einer hellen Haut. Dies ist aber auch nicht gratis, sind doch die bevorzugten Aktivsubstanzen in Hautbleichmitteln Hydrochinon oder Kojisäure, welche als toxikologisch bedenklich einzustufen sind. Hydrochinon wird immerhin von der Deutschen Senatskommission zur Bewertung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe als begründet krebserregend (Kanzergenitätsklasse 2) eingestuft.

Gesetzliche Grundlagen

Die Verordnung über Kosmetika (VKos) erlaubt den Einsatz von Hydrochinon nur zum Zweck der Haarfärbung (Anhänge 2 und 3). Der Einsatz von Kojisäure ist in kosmetischen Mitteln in der Schweiz gänzlich verboten (Anhang 2)

In Europa allerdings ist der Einsatz von bis zu 2% Hydrochinon in Hautbleichmitteln, wenn auch unter Angabe von nicht weniger als 5 Warnhinweisen, erlaubt. Bezüglich Kojisäure bestehen im Moment keine Einschränkungen.

Proben

In zwei Afro-Shops wurden sechs verdächtige Produkte erhoben.

Herkunft	Anzahl
Elfenbeinküste	3
USA	1
Italien	1
England	1
Total	6

Prüfverfahren

Überprüft wurde in erster Linie die Deklaration. Zusätzlich wurde der Gehalt an Hydrochinon mittels HPLC/DAD untersucht.

Ergebnisse und Massnahmen

Der Verkauf von vier Produkten, welche gemäss Deklaration Hydrochinon (3) oder Kojisäure (1) enthielten, wurde verboten. Ein fünftes Produkt war bezüglich der deklarierten Inhaltsstoffe zwar in Ordnung. Es fehlten aber die Warnhinweise in den drei Amtssprachen.

Eine analytische Untersuchung zur Beurteilung der Verkehrsfähigkeit war zwar nicht nötig. Da in Fällen mit divergierender Rechtsgebung zwischen der Schweiz und Europa immer wieder moniert wird, die Produkte seien doch in Europa verkehrsfähig, wollten wir wissen ob dem tatsächlich so sei.

Zwei Produkte aus der Elfenbeinküste enthielten über 5% Hydrochinon, überschreiten somit den EU-Grenzwert von 2% und sind auch in Europa nicht verkehrsfähig. Das Produkt aus der USA hingegen enthält Hydrochinon nur in Spuren, obwohl auf der Verpackung mit Hydrochinon geworben wird und korrekterweise auch die Warnhinweise (auf englisch) vorhanden sind. Hier stellt sich die Frage, ob eine Täuschung vorliegt, welche in der Schweiz vom Lebensmittelgesetz nicht verfolgt wird, oder ob das Kosmetikum einen Produktionsfehler aufweist.

Ein Spezialfall war eine italienische Hautcreme, welche optisch als Kosmetikum daherkam, aber sowohl bezüglich Heilanpreisungen als auch der Zusammensetzung ein Arzneimittel darstellte. Da es sich um ein rezeptpflichtiges Corticosteroidpräparat mit dem Inhaltsstoff Clobetasol propionat handelte wurde das Produkt beschlagnahmt. Die Nachfrage nach einem „hautberuhigenden“ Mittel von Kunden, welche die Bleichcrèmes mit 5% Hydrochinon verwendeten, dürfte der treibende Motor hinter diesem Angebot gewesen sein. Zusätzlich ist als Nebenwirkung von Cortisonpräparaten aber auch eine hautverdünnende und leicht hautbleichende Wirkung bekannt, so dass nicht auszuschliessen ist, dass das Produkt auch zu diesem Zweck verkauft wurde.

Wir stossen immer wieder auf Phytokosmetika oder sogenannte Hausprodukte, welche mit Corticosteroiden „aufgebessert“ werden. Dass jedoch ein Arzneimittel unverblümt als Kosmetikum verkauft wird, ist neu. Auf Grund dieses Befundes gab das BAG eine Warnung (Rapid Alert) an die zuständigen europäischen Behörden heraus.

Schlussfolgerungen

Es ist nichts Neues, dass bei von der EU abweichender Gesetzgebung, die Anzahl der Beanstandungen hoch ist. Gerade bei Bleichcremes wurde dies letztes Jahr durch das Kantonale Laboratorium GE aufgezeigt. Die Bedenklichkeit der verwendeten Stoffe Hydrochinon und Kojisäure rechtfertigen jedoch die restriktivere Schweizer Gesetzgebung, wobei zwei der drei hydrochinonhaltigen Produkte auch die europäischen Grenzwerte deutlich überschritten.